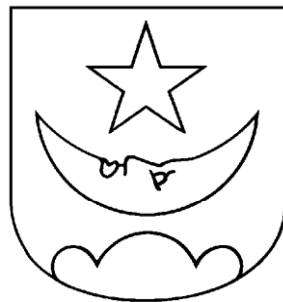


Einwohnergemeinde Zuchwil

Kanalisationsreglement



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1975



1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Das Kanalisationsreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

§ 2

Öffentliche Kanalisationsleitungen Die Gemeinde erstellt mit den Zonen- und Bebauungsplänen ein generelles Kanalisationsprojekt (GKP) im Massstab 1:2500. Die im GKP enthaltenen Kanalisationsleitungen gelten als öffentliche Leitungen. Im GKP sind die Leitungen als Haupt- und Nebenleitungen zu bezeichnen.

Die bereits bestehenden öffentlichen Haupt- und Nebenleitungen sind in das GKP zu übernehmen.

Die Gemeinde führt über das gesamte Kanalisationsnetz einen detaillierten Ausführungsplan mit sämtlichen Leitungen und Anschlüssen.

Die öffentlichen Leitungen werden von der Gemeinde erstellt, erneuert, unterhalten und gereinigt.

§ 3

Zubringerkanalisationsleitungen Zubringerleitungen sind Kanalisationsleitungen, die von einem Grundstück bis zum Anschluss an die öffentlichen Haupt- und Nebenleitungen führen.

Sie sind vom Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm angesetzten Frist nicht, so lässt die Gemeinde die nötigen Arbeiten auf seine Kosten ausführen.

§ 4

Private Kanalisationsleitungen Privatleitungen sind Leitungen, die nicht mit einer öffentlichen Kanalisationsleitung der Gemeinde verbunden sind.

Solche Privatleitungen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates und mit Zustimmung des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft erstellt werden.

Das Erstellen, das Erneuern und der Unterhalt der Privatleitungen gehen ausschliesslich zu Lasten des oder der begünstigten Grundstücke.

Für Schäden, die zufolge dieser Leitungen entstehen, haften die begünstigten Grundeigentümer solidarisch.



§ 5

Zuständigkeit Die Baubehörden sind für das Einhalten der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften besorgt.

§ 6

Baubehörden Die Baubehörden erfüllen folgende Aufgaben:

1. Prüfung und Antragstellung zur Bewilligung von Kanalisationsanschlüssen
2. Inspektion der öffentlichen Leitungen und Schächte
3. Kontrolle privater Kanalisationseinrichtungen; zu diesem Zweck haben sie Zutritt zu allen privaten Abwasseranlagen
4. Überwachung der Erstellung, des Unterhalts und der Reinigung öffentlicher und privater Leitungen
5. Prüfung und Antragstellung über Erweiterungen des Kanalisationsnetzes
6. Die Baubehörde entscheidet über Kanalisationsanschlussgesuche und trifft alle übrigen, in diesem Reglement vorgesehenen Verfügungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans fallen.

2. Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften

§ 7

Anschlusspflicht für überbaute Grundstücke Alle überbauten Grundstücke, die in der Wohn-, Gewerbe- und Industriezone liegen, sind an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen (vorbehältlich § 9).

Der Gemeinderat setzt eine Frist, innerhalb welcher der Anschluss von den Grundeigentümern, auf deren Kosten, aber beitrags- und anschlussgebührenfrei, vorzunehmen ist. Wird der Anschluss innerhalb der vom Gemeinderat gesetzten Frist nicht erstellt, wird die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers den Anschluss vornehmen.

§ 8

Anschluss nicht überbauter Grundstücke Grundstücke in der Wohn-, Gewerbe- und Industriezone, die später überbaut werden, werden mit der Überbauung anschlusspflichtig.

Verunreinigte Abwässer nicht überbauter Grundstücke in der Wohn-, Gewerbe- und Industriezone sowie verunreinigte Abwässer anderer Zonen sind in die Kanalisationsanlage einzuleiten.



§ 9

Befreiung von der
Anschlusspflicht

Von der Anschlusspflicht sind jene überbauten Grundstücke für den Teil ihrer Abwässer befreit, die in eine private Kanalisation geleitet werden, soweit das Kantonale Wasserwirtschaftsamt die Anschlusspflicht nicht stipuliert.

Auf begründetes Gesuch hin kann im weitern der Gemeinderat mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft einen Grundeigentümer auch ohne Privatleitung von der Anschlusspflicht befreien.

§ 10

Benützungsb-
schränkung

Das abzuleitende Abwasser hat den eidgenössischen Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer zu entsprechen.

§ 11

Einführung in die
Kanalisation

Mit der Inbetriebnahme der Sammelreinigungsanlage sind die bestehenden Einzelanlagen mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller Abwässer, innert einer vom Gemeinderat festzusetzenden Frist, auf Kosten des Grundeigentümers, ausser Betrieb zu setzen.

§ 12

Nicht verunreinigte
Abwässer

Beim Trennsystem dürfen nicht verunreinigte Abwässer nicht in die öffentlichen Schmutzwasserkanäle geleitet werden.

3. Bewilligungsverfahren

§ 13

Bewilligungspflicht u.
Kanalisationsgesuch

Das Erstellen oder Abändern jeder Entwässerungsanlage bedarf der Bewilligung der Baubehörde.

Das Kanalisationsgesuch ist im Doppel einzureichen. Gesuchsformulare sind bei der Abteilung Bau und Planung erhältlich.

Das Kanalisationsgesuch muss vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnet werden; es hat alle Angaben zu enthalten, die im Gesuchsformular aufgeführt sind.

Dem Kanalisationsgesuch sind vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:



- a) Situationsplan der Liegenschaft auf einer amtlichen Kopie des Katasterplanes, vom zuständigen Nachführungsgeometer gestempelt und datiert oder auf einer Kopie des von der Einwohnergemeinde nachgeführten Kanalisations-Katasterplanes, von der zuständigen Stelle gestempelt und datiert, mit Angabe der Strasse, der Haus- und Grundstücksnummer, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
- b) Kanalisationsplan (Gebäude-Grundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine, usw.) nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen, usw.)
- c) Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal, sofern die nötigen Angaben im Grundriss nicht genügen.

§ 14

Behandlung des Kanalisationsgesuches

Die Baubehörde kann eine Ergänzung der Unterlagen verlangen.

Die Baubehörde entscheidet über Kanalisationsgesuche, die alle notwendigen Angaben enthalten, innert sechs Wochen. Sie gibt dem Bauherrn ein Gesuchsexemplar mit ihrem schriftlichen Entscheid versehen innert dieser Frist zurück.

Die Baubehörde kann eine Abänderung des Kanalisationsgesuches oder die Verwendung anderer Materialien vorschreiben.

§ 15

Ausführung der Kanalisation

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Gesuch genehmigt ist und die Gebühren bezahlt sind.

Die erteilte Kanalisationsbewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit den Bauarbeiten nicht begonnen wird. Die Baubehörde kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern.

Abweisungen von den genehmigten Plänen sind nur mit vorausgehender schriftlicher Zustimmung der Baubehörde zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller in neue Pläne oder mit Bewilligung der Baubehörde ausnahmsweise in die genehmigten Pläne einzutragen.

§ 16

Kontrolle und Abnahme

Die Vollendung der Anlage ist der Abteilung Bau und Planung vor dem Eindecken zu melden.



Die Abteilung Bau und Planung prüft die Anlagen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung der Abteilung Bau und Planung zulässig.

4. Bau- und Betriebsvorschriften

§ 17

Anschluss an die
öffentl. Kanalisation

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst geradlinig verlegten, dichten Leitungen zuzuführen.

Wo die Bodenverhältnisse es gestatten und dadurch keine Nachteile entstehen, kann unter Vorbehalt der Rechte Dritter und mit Zustimmung des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft die Versickerung unverschmutzten Wassers bewilligt werden.

Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers mit Zustimmung des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft in diese verlangt werden.

§ 18

Spül- und Reinigungs-
vorrichtungen

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

Beim Übergang von den Fall- und den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.

§ 19

Revisionschächte

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo dies aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionschächte zu erstellen. Ihre Lichtweite beträgt bei einer Schachttiefe

bis 60 cm: mindestens ϕ 60 cm

über 60 cm: mindestens ϕ 80 cm

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

Die Böden der Schächte sind als Durchlaufrinnen auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen.



Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln von 60 cm Lichtweite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig.

Im Innern des Gebäudes dürfen nur Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden.

§ 20

Vermeidung von
Rohrbrüchen

Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen die Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein (mindestens 60 cm Überdeckung).

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

§ 21

Entlüftung

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach, mindestens aber über die Sturzhöhe nahegelegener Fenster von bewohnten Dachzimmern zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen von bewohnten Räumen, so ist es mindestens 10 cm über Oberkante Fenster zu verlängern.

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

§ 22

Regenfallrohre

Aussenliegende Regenfallrohre sind mit Geruchverschluss (Sinkkasten) an Grundleitungen anzuschliessen.

§ 23

Geruchsverschlüsse

Sämtliche sanitären Apparate sind mit Geruchverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

§ 24

Bodenläufe

Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind am Sammler mit Schlamm sack von mindestens 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die Lichtweite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle:



bis	50 m ²	φ	40 cm
50 bis	200 m ²	φ	50 cm
200 bis	400 m ²	φ	60 cm
über	400 m ²	φ	80 cm

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden.

Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten, usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss von 100 mm Tiefe zu entwässern. Der Sinkkasten muss am Auslauf eine Spülöffnung von 80 bis 100 mm Lichtweite aufweisen.

Bodenabläufe in Ölheizungsräumen müssen mindestens 10 cm über den Boden geführt werden.

§ 25

Abscheider Für den Einbau von Ölabscheidern gelten die kantonalen Vorschriften (zurzeit Beschluss des Regierungsrates Nr. 7834 vom 24.12.1974).

§ 26

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen wertvolle Güter gelagert werden, sind diese Räume ebenfalls durch Pumpanlagen zu entwässern. Die Angaben über die Rückstauhöhen sind bei der zuständigen Dienstabteilung der Gemeinde einzuholen.

Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für einwandfreie Funktion obiger Anlagen verantwortlich.

§ 27

Bauvorschriften für Bodenleitungen Die Bodenleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglichst geradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen.



Sie sind fachmännisch zu verlegen und zu dichten.

Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 3 % und für Reinwasserleitungen wenigstens 1,5 % betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann ganz besonders erforderlich.

Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll 15 cm betragen und diejenige für unverschmutzte Abwässer 12 cm nicht unterschreiten. Im allgemeinen sind die Minimaldurchmesser gemäss folgender Tabelle verbindlich.

<i>Anschlussleitungen für</i>	<i>Minimaldurchmesser:</i>
Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser	15 cm
Fallrohre vor Übergang in die Bodenleitung	12 cm
Ableitungen von Sinkkasten und Sammlern bis ϕ 50 cm	15 cm

Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen.

Bei Richtungswechseln sind Bodenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.

Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nicht enger werden.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschlussformstücken etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses zu erfolgen.

In schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirgebiet sind die Bodenleitungen einzubetonieren. Im übrigen sind die Kanalisationen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten. Das Einfüllen der Gräbern, Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge hat in öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachmänner zu geschehen.

Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn möglich, in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind verboten.

§ 28

Materialien

Für die Entwässerungsanlagen sind mit Ausnahmen der Meteorwasserleitungen nur säurebeständige Rohre zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.



§ 29

Reinigung der Entwässerungsanlagen Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal, durchzuspülen und zu reinigen.

Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind jährlich mindestens zweimal zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Werkabteilung auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf nicht in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden.

Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

5. Schluss- und Strafbestimmungen

§ 30

Haftung Der Grundeigentümer haftet für Schäden und Nachteile, die wegen fehlerhaftem Erstellen, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 31

Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes unterliegen den Strafbestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen und der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Gewässerschutz.

§ 32

Beschwerdewesen Beschwerden gegen Entscheide der Baubehörden sind innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.

6. Übergangsbestimmungen

§ 33

Anwendbares Recht Für Bauten, für die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes die Baubewilligung rechtskräftig erteilt worden ist, gelten die Bestimmungen des Kanalisationsreglementes vom 3. Juni 1957. Die Baubehörde kann aber technische Anpassungen an das neue Reglement verfügen, soweit diese für die Bauherrschaft ohne wesentliche zusätzliche Belastung ausgeführt werden können.



Für Bauvorhaben, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens keine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes.

§ 34

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft.

Das Kanalisationsreglement vom 3. Juni 1957 tritt auf diesen Zeitpunkt mit Ausnahme der Art. 23 bis 28 ausser Kraft; diese Artikel treten erst ausser Kraft, wenn das „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren für öffentliche Gemeinde-Kanalisationsanlagen“ in Kraft tritt.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Ammann

Der Gemeindeschreiber

Rudolf Ruch

Manfred Schaad

Öffentliche Auflage vom 27.6. bis 26.7.1975

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17.12.1975

Vom Regierungsrat genehmigt am 9.1.1976 (RRB Nr. 136)